



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1989

Nummer 48

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	24. 10. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	529
203015	12. 10. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	530
	31. 10. 1989	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW)	530

2023

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 3a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362), in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 867), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die nachfolgend aufgezählten Gemeinden nehmen als Große kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wahr:

Arnsberg, Bergisch Gladbach, Bocholt, Castrop-Rauxel, Detmold, Dinslaken, Dorsten, Düren, Gladbeck, Gütersloh, Herford, Herteln, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lünen, Marl, Minden, Moers, Neuss, Paderborn, Ratingen, Recklinghausen, Rheine, Siegen, Troisdorf, Velbert, Viersen, Witten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die nachfolgend aufgezählten Gemeinden nehmen als

Mittlere kreisangehörige Städte zusätzliche Aufgaben nach § 3a Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wahr:

Ahaus, Ahlen, Alsdorf, Altena, Bad Honnef, Bad Oeynhausen, Bad Salzuflen, Beckum, Bergheim, Bergkamen, Borken, Bornheim, Brühl, Bünde, Coesfeld, Datteln, Dormagen, Dülmen, Emmerich, Emsdetten, Ennepetal, Erftstadt, Erkelenz, Erkrath, Eschweiler, Euskirchen, Frechen, Geilenkirchen, Geldern, Gevelsberg, Goch, Greven, Grevenbroich, Gronau (Westf.), Gummersbach, Haan, Haltern, Hattingen, Heiligenhaus, Heinsberg, Hemer, Hennef (Sieg), Herdecke, Herzogenrath, Hilden, Höxter, Hückelhoven, Hürth, Ibbenbüren, Jülich, Kaarst, Kamen, Kamp-Lintfort, Kempen, Kerpen, Kervelaer, Kleve, Königswinter, Korschenbroich, Kreuztal, Lage, Langenfeld (Rhld.), Leichlingen (Rhld.), Lemgo, Lennestadt, Löhne, Lohmar, Meerbusch, Menden (Sauerland), Mettmann, Meschede, Monheim, Nettetal, Neukirchen-Vluyn, Niederkassel, Oelde, Oer-Erkenschwick, Olpe, Plettenberg, Porta Westfalica, Pulheim, Radevormwald, Rheda-Wiedenbrück, Rheinberg, Sankt Augustin, Schwelm, Schwerte, Selm, Siegburg, Soest, Sprockhövel, Steinfurt, Stolberg (Rhld.), Sundern (Sauerland), Unna, Voerde (Niederrhein), Waltrop, Warrendorf, Warstein, Werdohl, Werl, Wermelskirchen, Werne, Wesel, Wesseling, Wetter (Ruhr), Willich, Wipperfürth, Wülfrath, Würselen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 529.

203015

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren technischen
Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Oktober 1989

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes - LBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 1982 (GV. NW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Realschule oder eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt sowie in einem für den Gewerbeaufsichtsdienst förderlichen Beruf die Prüfung des Handwerks- oder Industriemeisters oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker bestanden hat,“

2. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen; Nummer 5 wird Nummer 4.

3. § 2 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. je eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Zeugnisses über die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 geforderte Schul- und Berufsausbildung sowie beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse über die nach dem Lehrabschluß ausgeübten Tätigkeiten,“

4. In § 10 wird in der Überschrift und im Text, in § 16 und in der Anlage 2 jeweils das Wort „Beschäftigungstagebuch“ durch das Wort „Ausbildungstagebuch“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 1 werden das Wort „Nachbarschutzrecht“ durch das Wort „Immissionsschutzrecht“, das Wort „Nachbarschutz“ durch das Wort „Immissionsschutz“ ersetzt und das Zeichen und Wort „/und“ gestrichen.

6. In § 22 Abs. 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

- „a) Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, sozialpolitischer Arbeitsschutz,
- b) Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung),“

7. In den §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 2, 17 Abs. 1, 3 und 4, 18 Abs. 1, Anlagen 5, 7 und 8 werden die Worte „Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ durch die Worte „Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) 1. Aufsichtsarbeit und 2. Aufsichtsarbeit erhalten folgende Fassung:
 - „1. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutzrecht, Immissionsschutzrecht oder Verwaltungsrecht)
 - 2. Aufsichtsarbeit (technischer Arbeitsschutz oder technischer Immissionsschutz)“
- b) Die Nummern 1. und 2. zur mündlichen Prüfung erhalten folgende Fassung:
 - „1. Unfallverhütung, Arbeits- und Betriebshygiene, sozialpolitischer Arbeitsschutz
 - 2. Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärm- und Erschütterungsbekämpfung)“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1989 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellten Gewerbeassistentenanwärter richtet sich nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Düsseldorf, den 12. Oktober 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1989 S. 530.

**Gesetz über den Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(AFWoG NW)**

Vom 31. Oktober 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Inhaber öffentlich geförderter Wohnungen haben unter den übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn die Wohnungen in Gemeinden liegen, in denen die Kostenmieten (§§ 8 bis 8b Wohnungsbindungsgesetz) öffentlich geförderter Mietwohnungen die ortsüblichen Mieten vergleichbarer, nicht preisgebundener Mietwohnungen erheblich unterschreiten (Artikel 1 Nr. 2 2. AFWoÄndG). Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen die Gemeinden, bei denen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann von der Bestimmung einer Gemeinde absehen, wenn der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Ausgleichsabgabe in einem unangemessenen Verhältnis zu den erwarteten Einnahmen steht.

Artikel 2

Anstelle von Vorschriften des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoÄndG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), wird bestimmt:

1. Abweichend von § 2 AFWoG wird bestimmt:

a) Absatz 1 Nr. 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte im Sinne des § 33 Abs. 2 Zweites Wohnungsbaugesetz gleich.“

Eine Ausgleichszahlung ist auch nicht zu leisten, wenn es sich um eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, der auf diese Wohnung entfallende Anteil der als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt worden ist und der anteilige Zuschußbetrag nicht mehr gezahlt wird.“

b) Anstelle von Absatz 1 Nr. 5 gilt:

„5. nach § 7 des Wohnungsbindungsgesetzes eine Freistellung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erteilt worden ist.“

c) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Die Ausnahmen sind ab Beginn des Monats, in dem sie eingetreten sind, zu berücksichtigen.“

2. Abweichend von § 3 AFWoG wird bestimmt:

- a) Anstelle von Absatz 1 Satz 1 gilt:
 „Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach § 25 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens bleiben folgende Einkünfte außer Ansatz:
 1. in Höhe von 3600,- DM jährlich als Betreuungskosten für zum Familienhaushalt gehörende Angehörige, wenn die Betreuung wegen Krankheit oder berufsbedingter Abwesenheit erforderlich ist. Der Betrag erhöht sich auf 5400,- DM jährlich, wenn eine betreute Person hilflos oder schwer behindert ist (§ 33b Einkommensteuergesetz),
 2. 3600,- DM jährlich von den Einkünften eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes.“
- b) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 gilt:
 „In den Fällen des § 7 Abs. 2 AFWoG ist der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse maßgebend.“
3. Abweichend von § 4 AFWoG wird bestimmt:
 a) Absatz 1 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 „In den auf Grund dieses Gesetzes erstmals bestimmten Erhebungsgebieten beginnt der Leistungszeitraum für alle Jahrgangsgruppen einheitlich am 1. Januar 1990. Dieser Leistungszeitraum endet
 1. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, am 31. Dezember 1991,
 2. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1954, jedoch vor dem 1. Januar 1963 bewilligt worden sind, am 31. Dezember 1992,
 3. für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, am 31. Dezember 1990.“
- b) Anstelle von Absatz 2 gilt:
 „Die Leistungspflicht beginnt mit dem Beginn des Leistungszeitraumes, auch wenn der Leistungsbescheid später erlassen wird; in diesem Fall ist die Ausgleichszahlung rückwirkend frühestens vom ersten Tag des sechsten Monats vor Bekanntgabe des Leistungsbescheides festzusetzen.“
- c) Anstelle von Absatz 4 Satz 3 gilt:
 „Die zuständige Stelle kann sich die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse vorbehalten. Wird eine erstmalige, niedrigere oder höhere Leistungspflicht festgestellt, so beginnt sie am Monatsersten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides.“
4. Abweichend von § 5 AFWoG wird bestimmt:
 a) Anstelle von Absatz 2 Satz 2 gilt:
 „Erfüllt der Wohnungsinhaber die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vor Bestandskraft des Leistungsbescheides nachträglich, so ist § 1 Abs. 3 AFWoG rückwirkend ab Beginn des Leistungszeitraumes anzuwenden. Wird die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG nach Bestandskraft des Leistungsbescheides erfüllt, so ist ab Beginn dieses Monats der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c) und Nr. 7 Satz 2 bleiben unberührt.“
- b) § 5 AFWoG gilt entsprechend für Inhaber von Wohnungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 7.
5. Abweichend von § 8 AFWoG wird bestimmt:
 a) Anstelle von Absatz 1 Satz 2 gilt:
 „Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden.“
- b) Anstelle von Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt:
 „Als zulässiges Entgelt gilt das tatsächlich gezahlte Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen, es sei denn, es weicht nicht nur unwesentlich von dem preisrechtlich zulässigen Entgelt ab. Nutzt der Eigentümer oder sonstige Verfügungs-berechtigte die Wohnung selbst, so ist als zulässiges Entgelt das preisrechtlich zulässige Entgelt anzusehen. Als Höchstbetrag ist die Obergrenze der in dem Mietspiegel enthaltenen Mietzinsspanne für vergleichbaren Wohnraum ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen zugrunde zu legen. Kann der Höchstbetrag danach nicht ermittelt werden, so gilt der Höchstbetrag, den die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die einzelnen Jahrgangsgruppen (§ 4 Abs. 1 AFWoG) nach Gemeindegroßenklassen bestimmt. Dabei ist vom üblichen Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Ausstattung, Größe und Lage auszugehen.“
- c) Absatz 4 ist nicht anzuwenden.
6. Anstelle von § 7 AFWoG gilt:
 „(1) Die Leistungspflicht erlischt mit Beginn des Monats, in dem
 a) die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes gilt oder
 b) keiner der Inhaber einer Wohnung diese mehr benutzt.
 (2) Ändern sich die für die Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse voraussichtlich für die Dauer von mindestens sechs Monaten zugunsten des Wohnungsinhabers nach den in § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 2 AFWoG bestimmten Zeitpunkten, so ist die Leistungspflicht auf den Betrag herabzusetzen, der den geänderten Verhältnissen entspricht. Die Herabsetzung erfolgt auf Antrag mit Beginn des Monats, in dem sich die Verhältnisse geändert haben. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraumes gestellt werden. Ihm ist zu entsprechen, wenn
 a) das Einkommen die Einkommensgrenze zuzüglich 5% nicht mehr überschreitet, oder
 b) das Einkommen sich um mehr als 10% verringert hat oder
 c) die Einkommensgrenze sich infolge Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat oder
 d) die Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend zum Haushalt gehören, sich erhöht hat oder
 e) das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 10% erhöht hat.“
7. Anstelle von § 8 AFWoG gilt:
 „Dieses Gesetz ist auf Inhaber von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau oder vor dem 15. Februar 1952 mit Landesmitteln für Bergarbeiter gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, wenn der Wohnungsinhaber nicht wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a), b) oder c) des genannten Gesetzes ist. Änderungen sind rückwirkend vom Eintritt der Änderungen an zu berücksichtigen.“
8. Anstelle von § 9 Abs. 1 Satz 1 AFWoG gilt:
 „Dieses Gesetz ist auf Inhaber von steuerbegünstigten oder freifinanzierten Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, entsprechend anzuwenden, solange die bei der Bewilligung begründete Mietpreisbindung besteht.“
9. § 10 Abs. 1 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
 „Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden.“

10. § 11 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

„Die Landesregierung ist befugt, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 AFWoG ergebenden Aufgaben zu übertragen; dasselbe gilt für Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind.“

Artikel 3

Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a) Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Leistungsbescheide, die für die Leistungszeiträume vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1989 und vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 erteilt worden sind. Die Ausnahmen nach Artikel 2 Nr. 1 sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berücksichtigen, auch wenn der Ausnahmeatbestand vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

Artikel 4

Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft

1. Artikel 1,
2. Artikel 2 in den Fällen der Nummer 3 Buchstabe a) und des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AFWoG für den am 1. Januar 1990 beginnenden Leistungszeitraum sowie hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Nummer 5 Buchstabe b),
3. Artikel 2 Nr. 9.

Im übrigen tritt Artikel 2 am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1989

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 530.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359